



Brüssel, den 17. Juli 2026
(OR. en)

12056/26

ENV 972
ENT 202
MI 799
DELECT 119

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 5031 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahmen in Bezug auf die Entfernbarekeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 5031 final.

Anl.: C(2026) 5031 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2026
C(2026) 5031 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahmen in Bezug auf die Entfernbarekeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Batterien sind eine entscheidende Technologie für nachhaltige Entwicklung, grüne Mobilität, saubere Energie und Klimaneutralität. Gerätebatterien werden zur Stromversorgung einer wachsenden Zahl von Produkten verwendet, von am Körper tragbaren Geräten bis hin zu Spielzeug, Textilien oder Medizinprodukten.

Mit Artikel 11 der Verordnung über Batterien und Altbatterien (im Folgenden „Verordnung“) werden allgemeine Anforderungen an die Entfernbarekeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien eingeführt, die in Produkten eingebaut sind, die in Verkehr gebracht werden. In der Regel müssen Gerätebatterien von den Endnutzern jederzeit während der Lebensdauer der Produkte, in die sie eingebaut sind, entfernt und ausgetauscht werden können. Dadurch soll eine vorzeitige Obsoleszenz verhindert und die Sammelquote von Gerätealtbatterien am Ende der Lebensdauer erhöht werden.

In besonderen begründeten Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung ist es jedoch möglich, dass Gerätebatterien nur von unabhängigen Fachleuten und nicht von Endnutzern entfernt und ausgetauscht werden können. Der Kommission wird mit Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um weitere Produkte in die Liste der Produkte aufzunehmen, deren Batterien nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden können. Dieser delegierte Rechtsakt ist der erste aufgrund dieser Befugnisübertragung erlassene Rechtsakt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Da es sich um einen technischen Rechtsakt handelt, war keine Folgenabschätzung oder öffentliche Konsultation erforderlich.

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf die Belege, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen gesammelt wurden, die auf der Website von EU Survey veröffentlicht wurde und von Februar bis April 2025 drei Monate lang lief. Ziel der Aufforderung war es, mögliche Produkte zu ermitteln, für die zusätzliche Ausnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung gerechtfertigt sein könnten. Die Kommission führte eine technische Bewertung der Begründetheit der eingegangenen Bewerbungen vor.

Die Sachverständigengruppe für Abfälle, die sich aus von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen und anderen ausgewählten Sachverständigen, die Unternehmensverbände und die Zivilgesellschaft vertreten, zusammensetzt, wurde am 11. Dezember 2025 und am 5. Februar 2026 zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde vom 28. April bis zum 26. Mai 2026 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuholen. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde dem Ausschuss für technische Handelshemmnisse der Welthandelsorganisation vom 12. Juni bis zum 11. Juli 2026 zur Stellungnahme vorgelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt wird gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung erlassen, mit dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um weitere

Produkte aufzunehmen, die von den Entfernbarkeits- und Austauschbarkeitsanforderungen nach Absatz 1 des genannten Artikels ausgenommen werden sollen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausnahmen in Bezug auf die Entfernbarekeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG, insbesondere Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 11 der Verordnung (EU) 2023/1542 enthält allgemeine Anforderungen an die Entfernbarekeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien, die in Produkte eingebaut sind, die in Verkehr gebracht werden, aber auch eine Liste von Ausnahmen für bestimmte Produkte, deren Gerätebatterien sich nur von unabhängigen Fachleuten und nicht von Endnutzern entfernen und austauschen lassen müssen.
- (2) Um Rechtssicherheit zu schaffen, müssen bestimmte am Körper tragbare Geräte in den Anwendungsbereich der bereits für Feuchtraumgeräte gewährten Ausnahme aufgenommen werden. Am Körper tragbare Geräte sind tragbare elektronische Geräte, die am Körper getragen werden und häufig über Sensoren und Konnektivität zur Sammlung und Übermittlung von Daten verfügen. Ihre Verwendung hat seit dem Erlass der Verordnung (EU) 2023/1542 erheblich zugenommen. Beispiele für am Körper tragbare Geräte sind Smartwatches, Fitness-Tracker, Datenbrillen oder andere elektronische Geräte, die in Kleidung und andere Accessoires integriert sind. Die Leitlinien in der Bekanntmachung C/2025/214 der Kommission enthalten Orientierungshilfen dazu, was unter Feuchtraumgeräten zu verstehen ist.
- (3) Die Miniaturisierung von am Körper tragbaren Geräten und der Gerätebatterien, mit denen sie betrieben werden, kann zu Situationen führen, in denen die Batterie so fest im Gehäuse verankert ist, dass ihre Entfernung ein nicht zu vernachlässigendes Risiko der Beschädigung oder des Durchstechens der Batterie bergen kann. Wenn die Art des Produkts seine Neugestaltung behindert (anatomische oder ergonomische Erwägungen), ist es gerechtfertigt, dass solche kleinen Batterien nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden können.
- (4) In der Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ist festgelegt, dass elektrisches Spielzeug mit Batterien, bei denen es sich um kleine Teile handelt, ab 1. August 2030 so gestaltet werden muss, dass sichergestellt ist, dass die Batterie ohne den Einsatz eines Werkzeugs nicht zugänglich ist, und dass, wenn die Größe oder Art des Spielzeugs dies erfordert, eine wiederaufladbare Batterie stattdessen so gestaltet werden kann, dass sie unzugänglich ist und nur von

unabhängigen Fachleuten entfernt oder ausgetauscht werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte sichergestellt werden, dass eine befristete Ausnahme gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 gewährt wird.

- (5) Bei drahtlosen Temperaturfühlern, die speziell für den Lebensmittelkontakt ausgelegt sind, wird davon ausgegangen, dass die Entfernbarekeit der Gerätebatterien durch den Endnutzer im Normalbetrieb ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Endnutzer darstellen würde, falls die Dichtung der Sonde beschädigt würde und aus der Batterie austretende Chemikalien Lebensmittel kontaminieren würden.
- (6) Produkte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 der Richtlinie 2014/34/EU fallen, sind speziell für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ausgelegt. Die Entfernbarekeit einer in solchen Produkten enthaltenen Gerätebatterie durch die Endnutzer könnte zu einem Verstoß gegen die in der genannten Richtlinie festgelegten Sicherheitsanforderungen für die Nutzer führen.
- (7) Am Körper getragene Verabreichungssysteme (On-body delivery systems, OBDS) zur subkutanen Verabreichung von Medikation enthalten kleine Gerätebatterien. Die Entfernbarekeit solcher Batterien durch den Endnutzer könnte zu einem unsachgemäßen Funktionieren des Geräts und zu einer falschen Verabreichung von Medikation führen, was ein Sicherheitsrisiko für den Nutzer sein könnte.
- (8) Telematikgeräte zur Installation auf dem Dach landwirtschaftlicher Maschinen und von Baumaschinen, die für den Normalbetrieb bei starken Vibrationen, Staub und Nässe ausgelegt sind, werden in der Regel von zertifiziertem Personal gewartet, das Zugang zu der erforderlichen Ausbildung und den erforderlichen Werkzeugen hat. Daher könnte die Entfernbarekeit von Gerätebatterien, die in solche Geräte eingebaut sind, zu Sicherheitsrisiken für die Endnutzer führen.
- (9) Die Verordnung (EU) 2023/1542 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können die folgenden Produkte, in die Gerätebatterien eingebaut sind, so ausgelegt sein, dass die Batterie nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden kann:

- a) abwaschbare oder abspülbare Geräte, **einschließlich am Körper tragbarer Geräte**, die speziell für den Betrieb in einer Umgebung ausgelegt sind, in der regelmäßig Spritzwasser-, Strahlwasser- oder Unter-Wasser-Bedingungen herrschen;
- b) professionelle medizinische Bildgebungs- und Strahlentherapiegeräte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 und In-vitro-Diagnostika im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746;
- c) **am Körper tragbare Geräte, deren Sicherheit, Haltbarkeit oder Wasserbeständigkeit durch den Zugang der Nutzer zur Batterie beeinträchtigt werden kann und die**
 - 1. **aufgrund ihrer Art, Größe oder Form als zu klein angesehen werden, als dass die Endnutzer einen Batterieaustausch ordnungsgemäß und sicher vornehmen könnten, oder**

2. auf ein kompaktes, abgedichtetes Gehäuse angewiesen sind, um ihre funktionale Integrität, einschließlich des Schutzes vor Staub und Stößen, zu wahren;
- d) bis zum 31. Juli 2030 elektrisches Spielzeug, das wiederaufladbare Batterien enthält, wenn die Ausnahme aufgrund der Art oder Größe des Spielzeugs erforderlich ist, um gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bei Verwendung des Spielzeugs dessen Sicherheit zu gewährleisten;
- e) drahtlose Temperaturfühler, die speziell dafür ausgelegt sind, bei der Zubereitung von Lebensmitteln mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen;
- f) Produkte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² fallen;
- g) Am Körper getragene Verabreichungssysteme (On-body delivery systems, OBDS), die speziell für die subkutane Verabreichung von Arzneimitteln ausgelegt sind;
- h) Telematikgeräte zur Installation auf dem Dach landwirtschaftlicher Maschinen und von Baumaschinen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb bei starken Vibrationen, Staub und Nässe ausgelegt sind.

Die Ausnahmen gemäß den Buchstaben a, c, d, e, f, g und h gelten nur, wenn eine solche Ausnahme im Interesse der Sicherheit des Nutzers und des Geräts erforderlich ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/48/oj>).

² Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/34/oj>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN